

Die große Vormundschaftsreform Berührungspunkte zum KJSG

Gültstein 29.04.2022



www.vormundschaft.net

Vorausgeschickt

- Die Aufstellung der Vormundschaft in im Verhältnis zur Aufstellung der Sozialen Dienste in der Behörde birgt bestimmte Herausforderungen:
 - Vormundschaft als Teil und zugleich Interessenvertretung gegenüber der Behörde
 - Aufgabenbezug als typisches Merkmal der Fachkräfte in der Behörde Jugendamt, Personenbezug (→ über Jugendhilfe hinaus) als typisches Merkmal der Fachkräfte der Vormundschaft in der Behörde
 - Verhältnis von Unabhängigkeit/Weisungsfreiheit und Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft
 - Gestaltung von komplexen Kooperationsprozessen, in denen Vormund*innen Partei des Kindes und professionelle Partner*innen sind

Überblick

Reformanliegen



www.vormundschaft.net

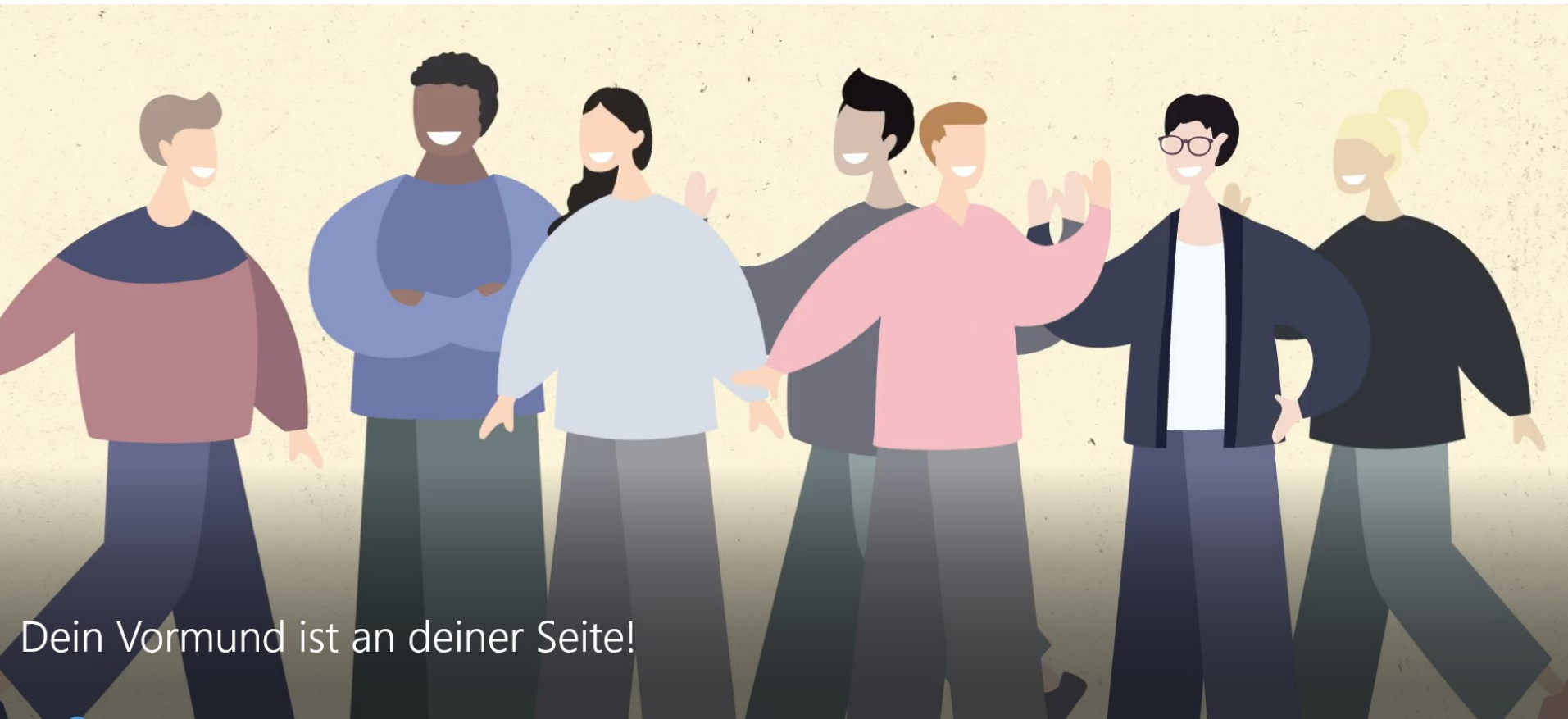
VormReform und KJSG – von denselben Prinzipien getragen

- **Förderung von Beteiligung und Selbstbestimmung, Orientierung am Kind**
 - SGB VIII: zB: §1 Einfügung „selbstbestimmte“ Persönlichkeit; § 4a Selbstorganisationen, § 8 Abs. 4: Beteiligung in verständlicher, wahrnehmbarer, nachvollziehbarer Form
 - VormR: zB: § 1788 BGB nF Rechte des Kindes – Anlehnung an § 1 SGB VIII); § 1778 BGB n.V.: Wille des Mündels an 1. Stelle bei Auswahl der* V*in.
- **Gestärkte Verantwortung und Schutz für Kinder und Jugendliche**
 - SGB VIII: zB § 37b Schutzkonzepte in Pflegefamilien; § 9a Ombudstellen
 - VormR: § 1803 BGB nF persönliche Anhörung durch FamG bei Anhaltspunkten
- **Deutlichere Einbeziehung von Eltern (und Geschwistern)**
 - SGB VIII: zB § 36 Abs. 5 Eltern im HPG; § 37 Abs. 1 Anspruch der Eltern auf Beratung
 - VormR: § 1790 Abs. 2 S.4 BGB nF
- **Augenmerk auf Kooperation**
 - SGB VIII z.B. § 36 Abs. 3 Einbeziehung von anderen Hilfen in Hilfeplanung § 73c SGB V Koop. mit KVn
 - VormR: §§ 1796, 1776, 1777 BGB nF: Kooperation mit Erziehungspersonen, zwischen Vorm und Pflegern.

Was will die VormRRReform?

- **Kinder, die einen Vormund*in haben stärken**, indem explizit Rechte für die Kinder eingeführt werden (§ 1788 BGB n.F.)
- Die **persönliche Verantwortung der Vormund*innen für die ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen betonen** (§ 1790, 1795 BGB nF),
- **Vormund*innen und Erziehungspersonen zur Zusammenarbeit und gemeinsamer Sorgewahrnehmung anhalten** (§§ 1796 BGB nF, 1776, 1777 BGB nF).
- **Fördern, dass der beste Vormund für das Kind/Jugendlichen ausgesucht wird** (§§ 1778, 1779; § 1781; § 53 SGB VIII nF)
und dabei die **ehrenamtlichenVormundschaft** wegen ihrer Potenziale für Kinder und Jugendliche fördern
(§ 1779 Abs. 2, 1804 Abs.1 Nr.2 BGB nF; §§ 53 Abs. 1,2, § 77 SGB VIII nF)
- Das Gewicht der **familiengerichtlichen Rolle und Aufsicht erhöhen**
(z.B. § 1778, 1779, 1803, 1863, 1793 BGB n.F.)

Vormundschaft im Video



Vorrang des Ehrenamts

- Auswahlprinzipien
- Vorläufige Vormundschaft
- Neue Begründungs- und Berichtspflichten
- Aufgabentrennungsgebot



Aus der Begründung zum **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft** und zur **Auswahl des Vormunds**

Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/24445*): Begründung

- B1** „Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn“ (131).
- B2** „Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichen Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben“ (196).
- B3** Es „... [soll] der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der (...) Automatismus, wonach das Familiengericht (...) ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll (...) durchbrochen werden“ (198).
- B4** Das Familiengericht soll „in die Auswahlentscheidung (...) außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. (...) Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden“ (131).

*Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020:
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

„Praxisorientiertes Gesamtgefüge“: alle Vormundschaftsformen nutzbar machen

Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/24445*): Begründung

- B5** „Der Entwurf zielt darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen“ (129).
- B6** „Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht werden und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden“ (189).
- **Stärkung des Zusammenspiels aller Vormundschaftsformen, Gleichrangigkeit aller Formen neben dem Jugendamt unter Beibehaltung des Vorrangs des Ehrenamts**
- B7** Stärkere Orientierung am Kind als gemeinsames Ziel: Es „sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen“ (130).

*Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020:
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

BGB: Auswahl des Vormunds

§ 1778 BGB n.F.

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

- (1) Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen, **der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.**
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen: (a) **der Wille des Mündels**, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und **sein kultureller Hintergrund**, (b) der **wirkliche oder** mutmaßliche Wille der Eltern und (c) **die Lebensumstände des Mündels.**

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „... das Familiengericht [hat] die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds unter Abwägung der (...) zu berücksichtigenden Auswahlkriterien **aus dem Blickwinkel des Mündels zu treffen**“ (194).
- „Entsprechend dem **Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen**, soll künftig (...) auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein“ (194).
- „Im Einzelfall **kann auch das Jugendamt (...) der bessere Vormund sein**“ (194).

BGB: Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds bei der Auswahl

§ 1779 BGB n.F.

Eignung der Person;

Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach **ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften**, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie **ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen** geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, **wie es das Wohl des Mündels erfordert**.

(2) Eine natürliche **Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat (...) Vorrang** (gegenüber dem Berufsvormund, dem Vereinsvormund oder dem Amtsvormund).

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „Der nicht berufsmäßig tätige Vormund* ist **grundsätzlich vorzugswürdig, da er (...) mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung** für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist (...) am ehesten eine **familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel** zu erwarten“ (196).

*„berufsmäßig tätiger Vormund“/„beruflich geführte Vormundschaft“ = Berufs-, Vereins-, Amtsvormund, d.h. im Rahmen einer Berufstätigkeit geführte VM]

BGB: Vorläufige Vormundschaft

§ 1781 BGB n.F.

Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

[Nur Jugendamt oder Vormundschaftsverein können zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Dauer: 3 Monate, Verlängerung max. 6 auf Monate.]

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund, etwa aus dem Umfeld des Mündels, genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, (...) einen vorläufigen Vormund zu bestellen“ (132).
- „Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können“ (132).

SGB VIII: Begründungspflicht des Jugendamts

Bisheriger § 53
SGB VIII wird
aufgespalten in:

§ 53 SGB VIII
n.F.

Mitwirkung des
Jugendamts bei
der Auswahl von
Vormündern
durch das
Famliengericht

§ 53a SGB VIII
n.F.

Beratung und
Unterstützung
von Vormündern

§ 53 SGB VIII n.F.

- (1) Das Jugendamt **hat** dem Familiengericht Personen **vorzuschlagen**, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.
 - (2) Das Jugendamt **hat seinen Vorschlag zu begründen**. Es hat darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und (wenn es keinen ehrenamtlichen Vormund vor-schlägt) dass eine Person, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden wurde.
- Die Pflicht des Jugendamts, einen Vormund vorzuschlagen, wird erweitert um eine Begründungspflicht. Dabei ist zu begründen, welche Ermittlungen angestellt wurden.
 - Vor der Auswahl und Bestellung eines Vormunds müssen Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben.
 - Fragen: Wer sucht den (endgültigen) Vormund? Wer schlägt den (endgültigen) Vormund dem Gericht vor? Was, wenn die Ermittlungen dem FamG nicht ausreichend erscheinen?

SGB VIII: Begründungspflicht des Jugendamts

bisheriger § 53
SGB VIII wird
aufgespalten in:

53 SGB VIII n.F.
Mitwirkung des
Jugendamts bei
der Auswahl von
Vormündern
durch das
Familiengericht

53a SGB VIII n.F.
Beratung und
Unterstützung
von Vormündern

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „Für das Gericht soll damit **nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden**, um den am besten geeigneten Vormund zu finden. Dabei wird **dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds Rechnung getragen**“ (401).
- Bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds „soll das Familiengericht **Unterstützung durch das Jugendamt** erfahren, insbesondere soll ihm das für seine Entscheidungsfindung fehlende, aber notwendige Wissen durch die **Expertise und Erfahrung der Fachkräfte des Jugendamts** zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden“ (156).

Memo: § 53a SGB VIII n.F. (ehemaliger § 53 SGB VIII)

- (1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

Förderung des Ehrenamts – nicht ohne ASD?

Wer hat die besten Möglichkeiten und Kompetenzen, einen „den besten“ Vormund für das Kind zu suchen und zu finden?

- vor oder während eines Sorgerechtsverfahrens?
- während einer vorläufigen Vormundschaft?
- während einer laufenden Vormundschaft (Wechsel)?
 - im Umfeld des Kindes/Jugendlichen (auch Pflegeeltern)?
 - unter für diese Aufgabe geschulten Vormund*innen?
 - unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben, die auf die Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in zukommen?
- Amtsvormund(schaft)? ASD? Verein?
- Wer schlägt vor und begründet gegenüber dem Familiengericht?

Rechte des Kindes/Jugendlichen und Beteiligung



www.vormundschaft.net

Kinder bekommen Rechte gegenüber ihrer Vormund*in

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 SGB VIII
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen, § 1631 II BGB
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund, § 1793 Ia BGB
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist. § 1626 I BGB

Stärkung der persönlichen Verantwortung der Vormund*innen

- Klargestellt wird, dass die Personensorge der Vormund*in
 - insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts
 - sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels
 - unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788 n.F. umfasst (§ 1795 BGB n.F.)
- Außerdem muss die Vormund*in nach der Vorschrift § 1790 n.F.
 - unabhängig sein und die Vormundschaft im Interesse des Kindes führen
 - mit dem Kind/Jugendliche*n das Gespräch suchen, es nach Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligen und Einvernehmen anstreben
 - die Beziehung zu den Eltern zum Wohl des Kindes einbeziehen
 - Kontakt zum Kind/Jugendlichen halten
 - Angehörige unter bestimmten Bedingungen informieren

Rechte im VormR – Verfahren im SGB VIII

Beispielhaft: § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) (3) [...]
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Hürden für Beteiligung in der Vormundschaft

Vormund*innen berichten über folgende Schwierigkeiten bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Unklarheit ob und wann sie erfahren, was für das Kind/Jugendlichen wirklich wichtig ist
- (2) Fehlende Methoden (kleine Kinder, Kinder mit Behinderungen, „system-störende“ Jugendliche)
- (3) Hohe Fluktuation in Allg. Sozialen Diensten, die verbindliche Kooperation und Beteiligungsprozesse schwieriger macht
- (4) Zuweilen schwierige Konfliktsituationen mit dem ASD
- (5) Haftungs-Befürchtungen und Schutz der persönlicher Daten
- (6) und natürlich: Mangel an Zeit

Ihre Gesichtspunkte?

Vormund*in und Eltern

- Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB n.F.)
- Anspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 S.1 SGB VIII)
- [...], sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden (§ 36 Abs.5 SGB VIII)

- → Wie sollten die Vormund*innen die Elternbeziehung einbeziehen?
- → Rolle der Eltern ohne Entscheidungsbefugnisse in der Hilfeplanung?
- → Positionierungsmöglichkeiten für das Kind/Jugendliche*n?

Fragen: Lebensmittelpunkt und Perspektivklärung (§ 37c Abs. 1, 3 SGB VIII)

- Wer hat wann den Hut auf bei der Wahl des Lebensmittelpunkts und der „prozesshaften Perspektivklärung“?
 - „normaler“ Weise?
 - bei der ersten „Unterbringung“ (Wahl des Lebensmittelpunkts)
 - in Krisen oder im Konfliktfall?
- Wie werden Beteiligung und Rechte des Kindes/Jugendlichen sichergestellt?
 - „Raum“ für das Kind/Jugendlichen? / Beschwerdemöglichkeiten?
 - Rolle des Vormunds, Sozialer Dienste, Pflegeeltern/Betreuer*innen?
 - Zuständigkeit im Verhältnis zur Beziehung?
 - in Konfliktsituationen?

Fragen: Lebensmittelpunkt und Perspektivklärung (§ 37c Abs. 1, 3 SGB VIII)

- Wer hat wann den Hut auf bei der Wahl des Lebensmittelpunkts und der „prozesshaften Perspektivklärung“?
 - „normaler“ Weise?
 - bei der ersten „Unterbringung“ (Wahl des Lebensmittelpunkts)
 - in Krisen oder im Konfliktfall?
- Wie werden Beteiligung und Rechte des Kindes/Jugendlichen sichergestellt?
 - „Raum“ für das Kind/Jugendlichen? / Beschwerdemöglichkeiten?
 - Rolle des Vormunds, Sozialer Dienste, Pflegeeltern/Betreuer*innen?
 - Zuständigkeit im Verhältnis zur Beziehung?
 - in Konfliktsituationen?



Diskussion und Literatur

Einführende und zur Diskussion geeignete Texte, Hinweise auf Forschung und Literatur zur Beteiligung und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungsberichte und Interviews zum Thema.

Verzeichnis

- 01 Einführende Texte
- 02 Literaturtipps
- 03 Erfahrungsberichte und Interviews



Materialien und Methoden

Informationen, Spiele, Bücher, Websites und Hinweise zu Selbstvertretungen und Materialien, die Vormund*innen nutzen können, um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Verzeichnis

- 01 Beteiligung beginnt mit Information
- 02 Spiele und Bücher
- 03 Websites und Apps
- 04 Selbstorganisation und Ehrenamt

Methodenkoffer Beteiligung – Fachdiskussion und Materialien



Diskussion und Literatur

Einführende und zur Diskussion geeignete Texte, Hinweise auf Forschung und Literatur zur Beteiligung und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungsberichte und Interviews zum Thema.

Verzeichnis

- 01 Einführende Texte
- 02 Literaturtipps
- 03 Erfahrungsberichte und Interviews



Materialien und Methoden

Informationen, Spiele, Bücher, Websites und Hinweise zu Selbstvertretungen und Materialien, die Vormund*innen nutzen können, um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Verzeichnis

- 01 Beteiligung beginnt mit Information
- 02 Spiele und Bücher
- 03 Websites und Apps
- 04 Selbstorganisation und Ehrenamt

Kooperationsgebote und Neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung



www.vormundschaft.net

§ 1776 BGB n.F. Zusätzlicher Pfleger

- Der **zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB n.F.** soll Personen, die bereit sind, die ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen in komplexen oder konflikträchtigen Bereichen entlasten, z.B. bei der Vermögensverwaltung oder bei der Umgangsbestimmung.
- Übertragung durch Gericht. Die Eignung des ehrenamtlichen Vormunds wird dadurch nicht in Frage gestellt.
- Voraussetzung: Zustimmung des Vormunds
- Der zus. Pfleger agiert selbstständig, soll jedoch die Auffassung des Vormunds berücksichtigen (§ 1796 Abs. 1 BGB n.F.)
- Amts-, Vereins-, beruflicher oder ehrenamtlicher Pfleger möglich
- → Zwei Sorgeberechtigte in der Hilfeplanung

§ 1777 BGB n.F.

Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- Voraussetzungen
 - Längere Dauer oder schon bestehende Bindung
 - Vormund*in und Pflegeeltern stimmen zu
 - Entgegenstehender Wille des Kindes ist zu berücksichtigen
- **Angelegenheiten erheblicher Bedeutung werden Vormund*in und Pflegeeltern gemeinsam übertragen**
- Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Familiengericht in der Sache (§ 1793 BGB n.F.)
- → Zwei Sorgeberechtigte in der Hilfeplanung, die sich in Angelegenheiten erheblicher Bedeutung einigen müssen

Gesetzliche Kooperationsgebote

- Vormund*innen müssen die **Belange** von Erziehungspersonen berücksichtigen und sollen **ihre Auffassungen berücksichtigen** (§ 1796 BGB n.F.)
- Vormund*innen und Erziehungspersonen sowie Vormund*innen und Pfleger*innen sind zur **gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet** (§ 1796 Abs. 2,3 iVm § 1792 Abs.2 BGB n.F.)
- **Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit** wird Kriterium für die Eignung zur* Vormund*in (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4)

Zusammenarbeit

- **Aus der Gesetzesbegründung:** Die umfangreiche persönliche Erziehungsverantwortung des Vormunds beinhaltet eigene Erziehungsentscheidungen und setzt seinen persönlichen Umgang mit dem Mündel voraus, auch wenn der Mündel bei Dritten lebt. Da dies auch die Belange der Pflegeperson tangiert, soll dem Vormund ... ausdrücklich ein Gebot angemessener Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt werden, das seine Grenze in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel hat.
- Die ... Erfahrungen der Pflegeperson sollen auch für den Vormund nutzbar sein. Er soll daher bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen ..., was zumindest bedeutet, dass er die Pflegeperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat.

Gelingende Kooperation – mehr als Klärung von Zuständigkeiten!

Kooperationstagung vom 20. bis 21.6.2022 in Frankfurt a. M.
für Fachkräfte aus Vormundschaft, Sozialen Diensten und Pflegekinderhilfe

Wer steuert eigentlich was (oder wen) und wie? Und steht das fest – oder ist es vielleicht je nach Fall anders?

- 10.15 Uhr **Einführung in die Dynamik des Handlungsfelds**
Katharina Lohse, DIJuF, Heidelberg und Henriette Katzenstein, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., Heidelberg, interviewen Heiko Wieczorek, StJA Köln
- 11.00 Uhr **Aufstellung: In den Fallstricken der Kooperation**
Birgit Averbeck, DGSF, Köln
- 11.45 Uhr **Regeln, Strukturen und Kultur in der Verwaltung als Rahmen für Kooperation**
Prof. Dr. Stephan Wolff, Universität Hildesheim

Strukturell gesehen...



www.vormundschaft.net

Erweiterte Aufgaben für Fachkräfte I

- Orientierung an **Kinderrechten und Beteiligung** (§ 1788 BGB nF) erfordert Qualifizierung
- **Erweiterte Einbeziehung von und Kooperation mit den Erziehungspersonen – (und Sozialen Diensten)**
 - Kooperationsgebot (§ 1796 BGB nF: Belange der Pflegeperson einbeziehen, Auffassung berücksichtigen)
 - neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung (§§ 1776, 1777 BGB nF)
 - Berücksichtigung der Beziehung zu den Eltern (§ 1790 Abs. 2 S.3 BGB nF)
- **Neue Aufgaben in der Kooperation mit dem Familiengericht**
 - neue Mitteilungs- und Begründungspflichten (§ 53 SGB Abs. 2 VIII nF)
 - erweiterte Berichtspflichten (§ 1863 nF: Anfangsbericht, Besprechen des Berichts mit dem Kind/Jugendlichen)
 - Neuerungen bei der Kooperation bei Anhaltspunkten für ... (§ 1803 BGB nF: Rechtspfleger*innengespräche mit dem Kind)
- **Erweiterte Dokumentation?**

Strukturelle Aufgaben

- Konsequente **Trennung von Aufgaben/Mischarbeitsplätzen** (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)
- Wo nicht vorhanden: systematischer **Aufbau der Zusammenarbeit AV –eV**, - unter Berücksichtigung von Pflegeeltern
 - Alt. 1: Eigene Stellenanteile im JA (s. bspw. Stuttgart)
 - Alt. 2: Zusammenarbeit mit einem Vormundschaftsverein (s. Bochum, Frankfurt, Warendorf)
- Prüfung von **Ressourcen und Fallzahlen in der AV**
 - Zahlen nach Kenntnis des Bundesforums aktuell überwiegend unter 50 – Fallzahlenbestimmung nach tatsächlichem Aufwand bei Kontakten, Wegen usw.
 - Unterschiedliche Berechnungsmodelle machen einen Unterschied (nur laufende oder alle Fälle im Jahr; Einbeziehung von „formalen“ Pflegschaften...)
- **Qualifizierung der Beteiligung und der Kooperationsprozesse**
 - Kinderrechte, Beteiligung, kommunikative/reflexive Evaluation
 - Kinder mit Behinderungen/ Inklusion

Zum Schluss: Prüfung der AV-(Auf)stellung im Haus

- Besonderheiten der AV
 - Vormundschaft als **Teil der Behörde und zugleich deren Gegenüber**
 - **Personenverantwortung** in der Vormundschaft – Aufgabenverantwortung in anderen Diensten
 - **Breites Aufgabenspektrum**, das jugendamtliche Aufgaben überschreitet: bspw.: Beantragung von Pflegegrad, Behindertengrad, gesundheitliche Entscheidungen,
 - **Weisungsfreiheit** der Vormund*innen im Interesse des individuellen Kindes
- Herausforderungen bei Aufstellung im in der Behörde bspw:
 - Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit *und* ausgewiesene Qualität sichern
→ Notwendig: Ausgewiesene Vorgehensweisen und Rückendeckung für die AV
 - Aufgabengerechte Arbeitsbedingungen: Zeiten, Wege, Supervision....
 - Kontinuierliche (Entwicklung der) Kooperation und Beteiligung:
 - Rollenklärung
 - Sicherstellung von Kommunikation und Abstimmung
 - Einbeziehung der Betroffenen: z.B. in dialogischer Qualitätsentwicklung
 - Umgang mit Konflikten
 - Qualifizierung: Einarbeitung, Fort- und Weiterbildungen,

Kinder brauchen Fürsprecher

Nicht alle Kinder haben Eltern,
die sie unterstützen.

Aber alle Kinder brauchen einen Menschen,
der persönlich für sie eintritt.

Das kann, muss nicht die Vormund*in sein

Aber sie* sollte gewährleisten,
dass es eine*n Fürsprecher*in gibt.



Quelle: magicpen/pixelio



Die Persönliche Verantwortung der Vormund*in ist es, jedes einzelne Kind im Blick behalten!

Quellen, Dokumente

- BGBL: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021:
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s0882.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D_1630771620367](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0882.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D_1630771620367)
- Regierungsentwurf mit Begründung:
https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/09/Regierungsentwurf-Vormundschaftsreform-11_2020.pdf
- Wedermann u.a. (Hrsg): Vormundschaft – sozialpädagogischer Auftrag, rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis 2021 ISBN: 978-3-947704-25-5. (ca. 20 Euro). Inhaltsverzeichnis hier:
<https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/08/Inhaltsverzeichnis-und-Einleitende-Bemerkung.pdf> (Ein Aufsatz gilt der Kooperation mit dem ASD z.B.)
- Expertisen zum Thema (u.a. Umgangsbestimmung zwischen Vormundschaft und ASD):
<https://vormundschaft.net/forschung/>
- Forschung zum Thema: <https://vormundschaft.net/expertisen/>
- Methodenkoffer Beteiligung: <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/beteiligung/>
- Video: Dein Vormund ist an deiner Seite:
<https://vormundschaft.net/video-dein-vormund-ist-an-deiner-seite/>
-